

## Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr des Löschzugs Flammersfeld

### **§ 1. Name, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr des Löschzugs Flammersfeld ist die Jugendgruppe der freiwilligen Feuerwehr Flammersfeld. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Jugendfeuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrangehöriger sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie möglichst einen Lehrgang zum Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Er ist Mitglied des Vorstandes.
- 1.5 Der stellvertretende Jugendfeuerwehr sollte möglichst die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes.

### **§ 2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet das Jugendfeuerwehrteam im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss und der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld. (9.5.2)
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 die Organe zu wählen (7).
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung angegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - 5.1.1 Verweis unter vier Augen
  - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
  - 5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrteam und im Jugendausschuss vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses von der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld ausgesprochen (9.5.2, 9.5.3)
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

## **§ 6. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr des Löschzugs Flammersfeld erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (16.2),
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- 6.3 auf Wunsch des Mitglieds,
- 6.4 durch Ausschluss (5.2, 5.3)

## **§ 7. Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr des Löschzuges Flammersfeld sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung (8.)
- 7.2 der Jugendausschuss (9.)
- 7.3 das Jugendfeuerwehrteam (10)

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter mit der Wehrführung 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erwünscht.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 8.4.1 Wahl des Jugendausschusses und der Kassenprüfer auf ein Jahr (9.3, 9.4)
  - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
  - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (9.5.4, 12.3)
  - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses
  - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - 8.4.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 8.5 Zweimal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

## **§ 9. Der Jugendausschuss**

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus (7.2)
  - 9.2.1 dem Jugendsprecher
  - 9.2.2 zwei Stellvertretern
- 9.3 Der Jugendsprecher wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt.  
Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 9.5.1 Unterstützung bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.5.2 Mitbestimmung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld. (3.2, 5.2)
  - 9.5.3 Mitbestimmung bei Ordnungsmaßnahmen
  - 9.5.4 Aufstellung eines Jahresberichts (8.4.3)

## **§ 10. Das Jugendfeuerwehrteam**

- 10.1 Das Jugendfeuerwehrteam setzt sich zusammen aus:
  - 10.1.1 Dem Jugendfeuerwehrwart, gleichzeitig Jugendgruppenleiter (5.2, 8.1, 11.1)
  - 10.1.2 dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, gleichzeitig der stellvertretende Jugendgruppenleiter (5.2, 8.1, 11.1)
  - 10.1.3 dem Schriftführer (11)
  - 10.1.4 dem Kassenwart (12)
  - 10.1.5 dem Presse- und Kleiderwart (13.2)  
Aufgabe des Presse- und Kleiderwartes ist die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr nach Absprache mit dem Jugendfeuerwehrteam, sowie die Eigenverantwortliche Verwaltung der Ausrüstungsgegenstände der Jugendfeuerwehr und die Anlage einer Kleiderkartei.
- 10.2 Die Mitglieder des Jugendfeuerwehrteams sind Mitglieder des aktiven Dienstes des Löschzuges Flammersfeld. Sie werden von der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr in ihrem Amt bestätigt. Die Bestätigungswahl erfolgt auf 3 Jahre.

## **§ 11. Schriftgut**

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. (10.1.3)  
Für die Weiterleitung des Jahresberichts ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich (1.3).
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss die Personalangaben der Mitglieder und das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in den Aktiven Dienst bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.  
Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten.  
Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich (1.3)
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über Organversammlungen aufnehmen.

## **§ 12. Kassenwesen**

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Jugendkasse eingerichtet die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.

- Die Verwaltung der Jugendkasse obliegt dem Kassenwart (10.1.4).
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. (8.4.5)
- 12.3 Die Jugendkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht (8.4.3).

### **§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen und sollte 25 Mitglieder nicht wesentlich überschreiten.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsvorschriften der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Diese darf jedoch nur zu angeordneten Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr getragen werden und sollte immer in ordentlichem Zustand sein. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr ist die erhaltene Bekleidung und Ausrüstung unaufgefordert an den Kleiderwart zurückzugeben. (10.1.5)

### **§ 14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.

### **§ 15. Soziale Sicherung**

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse (Gemeindeunfallversicherungsverband Andernach) versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach dem gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwillige Feuerwehr.

### **§ 16. Übernahme in den aktiven Dienst des Löschzuges Flammersfeld**

- 16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 16.2 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Flammersfeld, die vom Jugendfeuerwehrwart unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird auf Wunsch vom Zuzug des Mitglieds unterrichtet. (6.1)

### **§ 17. Schlussbestimmungen**

- 17.1 Diese Jugendordnung wurde am 21. Februar 2004 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Flammersfeld beschlossen.
- 17.2 Diese Jugendordnung wurde am 21. Februar 2004 von der Wehrführung des Löschzuges Flammersfeld bestätigt.
-